



Bundesamt für Umwelt, BAfU
Abteilung Recht
3003 Bern

Bern, 30. August 2010

Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO): Anhörungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative (02.436) hat das Parlament mit der Teilrevision vom 20. Dezember 2006 verschiedene Änderungen im Umweltschutzgesetz und im Natur- und Heimatschutzgesetz zur Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision hat das Parlament eine Bestimmung in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b USG und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b NHG aufgenommen, wonach die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nur insoweit wirtschaftlich tätig sein dürfen, als diese Tätigkeit der Erreichung der ideellen Zwecke der Organisation dient. Diese Vorschrift wurde in Artikel 3 Absatz 4 VBO konkretisiert. Danach muss die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dem ideellen Zweck der Organisation entsprechen und die Tätigkeit darf gegenüber der ideellen Tätigkeit nicht im Vordergrund stehen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Bestimmung hat das UVEK gemäss Vernehmlassungsbericht die im Anhang der VBO aufgelisteten Organisationen überprüft. Einige Organisationen wurden zudem einer zweiten und umfassenden Prüfung unterzogen. Das UVEK ist dabei gemäss seinen Ausführungen zum Ergebnis gelangt, dass keine Organisation eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, die unter dem neuen Recht nicht mehr zulässig ist und somit einen Entzug des Beschwerderechts begründen würde. Wir nehmen diese Feststellung mit Befriedigung zur Kenntnis.

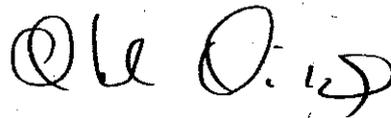
Hingegen hat die Prüfung der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG offenbar ergeben, dass zwei Organisationen nicht mehr gesamtschweizerisch tätig sind. Diesen Organisationen sollte das Beschwerderecht deshalb entzogen werden. Eine Organisation verzichtet freiwillig auf das Verbandsbeschwerderecht. Wir vertrauen darauf, dass die Prüfung sorgfältig vorgenommen wurde und schliessen uns den im Bericht gemachten Ausführungen bzw. Schlussfolgerungen an.

Fazit: Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Parteipräsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz